

## Einblicke in die Provinzbibliothek der Nordtiroler Kapuziner

Nachdem in der letzten Ausgabe mit der „Preußischen Instruktion“ ein Regelwerk zur Erschließung des Bestandes einer Bibliothek besprochen wurde, das kaum mehr Anwendung findet, wird mein Schwerpunkt in den folgenden Ausgaben die „Regeln für die alphabetische Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliothek“ (kurz: RAK-WB) sein. Dabei wird insbesondere aus drei Quellen zitiert: **K. Haller/H. Popst**, Katalogisierung nach den RAK-WB. München <sup>5</sup>1996, ISBN 3-598-11305-6, **Ch. Kirsch**, RAK-WB: Grundlagen (kann gratis aus dem Internet heruntergeladen werden – Adresse: [www.biblio.at](http://www.biblio.at) Rubrik Skripten Online) und Skripten, die im Grundausbildungslehrgang zum wissenschaftlichen Bibliothekar verteilt wurden.



Wie jedes Regelwerk muss auch an dieser Stelle zuerst mit der Definition von Begriffen begonnen werden. Ich versuche dabei bewusst, etwas Abstand von vorformulierten Beschreibungen zu gewinnen, um den Leser vielleicht manches deutlicher zu machen.

Aus der Bezeichnung des Regelwerkes ergibt sich dessen Einschränkung der Anwendbarkeit auf den Alphabetischen Katalog. **Der alphabetische Katalog** ist ein Formalkatalog; das heißt, ein Katalog, welcher die bibliographische Beschreibungen der Bücher nach formalen Merkmalen (Namen von Personen, von Körperschaften und Sachtiteln) ordnet. Aufgabe ist es, dem Benutzer Auskunft darüber zu geben, ob die **Ausgabe eines bestimmten Werkes** in der Bibliothek vorhanden ist und wo sie steht, ob Werke eines bestimmten Verfassers oder Urhebers

in der Bibliothek vorhanden sind bzw. ob mehrere Ausgaben eines Werkes sich in den Regalen der Bibliothek befinden (§ 101<sup>1</sup>).

**Werk (§ 3):** Darunter versteht man eine *geistige Schöpfung, die veröffentlicht* wurde.

**Ausgabe (§2):** Gemeint ist die Summe aller bibliographisch identischen Exemplare, die bei der Veröffentlichung eines Werkes entstanden sind; z.B. verschiedene Auflagen, Nachdrucke (Reprint), soweit ihr Erscheinungsjahr ein anderes als das beim Erstdruck ist.

**Vorlage (§1):** Damit ist das zu katalogisierende und im Katalog nachzuweisende Exemplar einer Ausgabe eines Werkes gemeint.

**Einzelwerk (§4):** Es ist eine *in sich abgeschlossene geistige Schöpfung*, die in einem oder mehreren Teilen erschienen ist.

- ◆ ein *Werk eines Verfassers/Urhebers*
- ◆ ein *gemeinschaftliches*<sup>2</sup> *Werk* mehrerer Verfasser/Urheber
- ◆ anonyme<sup>3</sup> Werke

**Sammlung (§5):** *In einer Veröffentlichung* finden sich *mindestens zwei Einzelwerke* oder Teile von mindestens zwei Einzelwerken *desselben Verfassers* (z.B. Aufsatz-, Briefsammlungen). Diese Veröffentlichung kann in einem oder mehreren Teilen erfolgen. Die Sammlung von Gedichten zählt nicht als Sammlung.

**Sammelwerk (§6):** *In einer Veröffentlichung* finden sich *mindestens zwei Einzelwerke* oder Teile von mindestens zwei Einzelwerken *von unterschiedlichen Verfassern*. Dazu zählen auch Werke mit unterscheidbaren Anteilen

---

<sup>1</sup> Die Angabe von Paragraphen bezieht sich auf die RAK-WB.

<sup>2</sup> Gemeinschaftliches Werk ist ein Werk mehrerer Verfasser/Urheber, deren *Anteile nicht unterscheidbar* sind. Ein Werk also, bei dem aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich wird, dass es von mehreren Verfassern stammt, zählt nicht zu dieser Kategorie. Ist es zweifelhaft, ob das Kriterium der *Unterscheidbarkeit* vorliegt, ist das Werk stets als Sammelwerk zu werten.

<sup>3</sup> sind Werke bei denen der Verfasser unbekannt ist.

mehrerer Verfasser/Urheber (siehe FN 2). Kein Sammelwerk liegt vor, wenn einem Einzelwerk nur Beigaben (z.B. Vorwort,...),... beigefügt sind.

**Begrenztes Sammelwerk (§7):** Es handelt sich um ein *Sammelwerk*, bei dem *von vornherein ein Abschluss geplant* ist und das in einem oder mehreren Teilen erschienen ist (z.B. Brockhaus-Enzyklopädie in 15 Bänden).

**Fortlaufendes Sammelwerk (§8):** Es handelt sich um ein *Sammelwerk*, bei dem *von vornherein kein Abschluss geplant* ist und in mehreren Teilen erschienen ist (z.B. Zeitung<sup>4</sup>, Zeitschrift<sup>5</sup>, zeitschriftenartige Reihe<sup>6</sup>, Schriftenreihe<sup>7</sup>, ...)

**Verfasser (§16):** Alle Personen, die *allein oder gemeinschaftlich ein Werk* oder teile desselben *erarbeitet haben*, auch wenn sie im Werk nicht als Verfasser ausdrücklich genannt sind. Auch wer eine Bibliographie, einen Katalog, ein Werkverzeichnis, ein Wörterbuch,... zusammenstellt, gilt als Verfasser.

**Urheber (§18):** *Körperschaften*, die allein oder gemeinschaftlich ein anonymes Werk (siehe FN 3) oder Teile eines solchen *Werkes erarbeitet oder veranlasst und herausgegeben* haben.

**Sonstige beteiligte Personen/Körperschaften (§19):** Personen/Körperschaften, die als *Mitarbeiter, Bearbeiter, Herausgeber, Übersetzer, Illustrator*,... an einem Werk oder einer Ausgabe eines Werkes beteiligt sind.

---

<sup>4</sup> erscheint mindestens einmal pro Woche.

<sup>5</sup> erscheint mindestens zweimal im Jahr.

<sup>6</sup> erscheint einmal im Jahr oder seltener und enthält mehrere Beiträge,... (Jahrbuch, Jahresbericht)

<sup>7</sup> Sammelwerk, dessen einzelne Teile im allgemeinen nicht regelmäßig erscheinen und jeweils ein Werk mit eigenem Titel oder einen Band eines solchen Werkes enthalten (z.B. Quaestiones disputatae, ...).

**Sachtitel** (§ 20): Darunter versteht man die sachliche Benennung eines Werkes und einer Ausgabe; z.B. Das etruskische Italien; Handbuch des katholischen Kirchenrechts; ...

**Zusatz zum Sachtitel** (§21): Alle Erläuterungen, Erweiterungen oder Einschränkungen der sachlichen Benennung, die im Zusammenhang mit dem Sachtitel genannt sind.

Bsp.: Das etruskische Italien = Sachtitel  
Entdeckungsfahrten zu den Kunststätten und Nekropolen der Etrusker = Zusatz zum Sachtitel

**Titel** (§22): Darunter versteht man:

- ◆ **Sachtitel + Verfasserangabe** (= Verfasser + Urheber + sonstige beteiligte Personen / Körperschaften)
- ◆ **Sachtitel alleine**, wenn für das Werk kein Verfasser, Urheber und sonstig beteiligte Person/Körperschaft genannt oder ermittelt ist.

Nach dieser kurzen Einführung in die Grundbegriffe der RAK-WB wird die nächste Ausgabe eine kurze Einführung in die allgemeinen Normen dieses Regelwerks zum Gegenstand haben.

#### **Aus der Bibliothekslandschaft der Provinz:**

- ❖ Im Juli 2000 war ich für 2 Wochen bei Dr. Christian Schweizer im Archiv der Schweizer Kapuziner in Luzern – Wesemlin. Neben meiner Arbeit im Archiv, die vor allem den Schwerpunkt hatte, nicht archivrelevantes Schrifttum auszuscheiden, konnten vor allem auch die Kontakte zwischen der Schweizer und der Nordtiroler Provinz in puncto Bibliotheks- und Archivwesen vertieft werden. Auch ein Besuch des Kapuzinermuseums und der Zentralbibliothek der Schweizer Kapuzinerprovinz in Sursee stand am Programm.

Ausführliche Buchbeschreibungen finden sich wieder in der nächsten Ausgabe.